

Urwähler-Zeitung.

Organ für Jedermann aus dem Volke.

Erscheint täglich, mit Ausnahme der Tage nach den Sonn- und Festtagen. Preis pro Woche 1 Gr. 3 Pf. Inserate pro Zeile 2 Gr. Diejenigen geehrten Abonnenten hier, welche die Urwähler-Zeitung früh Morgens pünktlich zu erhalten wünschen, zahlen wöchentlich 3 Pf. Portofree. Ausserhalb Preussens bestelle man sich an die zunächst belegenem Postämter, im Umlande an die bekannten Buchhändler der des Bestellers wohnlichen Orte zu wenden.

35.

Berlin, Mittwoch, den 11. Februar

1852.

Europäische Politik.

Seit langer Zeit sind Aller Augen auf die Eröffnung des englischen Parlaments gerichtet gewesen, um aus den Debatten über auswärtige Angelegenheiten einen Schluss auf die Lage Europas zu ziehen. Das Parlament ist eröffnet, die Debatten haben stattgefunden, Palmerston, der zurückgetretene Minister, und Russell, der die auswärtigen Angelegenheiten jetzt selber leiten will, haben gesprochen, und doch hat man aus den Debatten eben so wenig Entscheidendes als aus der Thronrede entnehmen können.

Dies beschäftigt unsere bereits vor einigen Tagen ausgesprochene Ansicht, daß selbst die englische Regierung, die sonst so sehr gut unterrichtet ist, noch nicht weiß, welches ein Programm sie aufstellen und wo sie den Feind, wo sie den Freund suchen soll.

Russell's Rede war in der That ein merkwürdiges Stück staatsmännischer Haltlosigkeit. Der Inhalt seiner Rede war, daß Palmerston den Abschied ertheilt, weil er den Staatsreich in Frankreich in einer Unterredung mit dem französischen Gesandten beglückt habe, ohne Rücksprache mit dem Gesamtministerium. Man sollte nun denken, daß Russell den Staatsreich nicht billige und deshalb in ein feindseligen Verhältnis zu Frankreich treten wolle. Allein im Verlauf seiner Rede ließ er sich in einem Tadel gegen die englische Presse aus, der in England, wo die Presse eine wahre Macht, innewohnt ist, und weshalb tadelt er die Presse? weil sie das Regiment Napoleons so rücksichtslos angreife! — Schon aus diesem Widerspruch geht zur Genüge hervor, daß die englische Regierung sich zwischen Thier und Angel befindet und nicht weiß, ob sie sich hin oder her wenden soll, um die Interessen des Landes zu wahren.

In der That aber ist diese Lage sehr begreiflich.

Wir haben von Anfang an die Kabinettskrisis in England nur als eine Scheinkrisis bezeichnet. Russell will nichts anderes als Palmerston wolle; das muß Jeder der Rede Palmerstons abgemerkt haben, der nicht mit einem ernstlichen Worte einen Angriff gegen das neue Ministerium wagte, sondern eher noch etwas zurücknahm von seinen eigenen Prinzipien, als daß er sie gegen Russell vertheidigte. Nur in solcher Weise, nur wenn man die Krisis als einen Schin betrachtet, ist alles, was vorgegangen, verständlich. —

Die ganze europäische Politik war seit einem vierzel Jahrhundert darauf berechnet, daß Frankreich eine Muth ist in den auswärtigen Angelegenheiten, eine Muth, wenn es selbstständig sein will. Frankreich war beispiellos erniedrigt nach außen, seitdem es Napoleon verloren und durch die auswärtigen Mächte restaurirt wurde. Es suchte daher stets das Bündniß Englands, und ward wiederum von England gehalten als sein Schutzmantel gegen die nordischen Mächte. Auf diese Weise lief die Palmerston'sche Politik hinaus und namentlich in der letzten Zeit, wo er offen gegen Oestreich Partei nahm, das sich in der ungarischen Sache ganz in die Arme des Hauptfeindes Englands, in die Arme Rußlands warf.

Mit dem Staatsreich in Frankreich aber hat die ganze Situation sich verändert und — das müssen wir dem Tyrannen in Paris lassen — mit dieser That ist Frankreich als eine nach außen hin nicht mehr gering zu schätzende Macht aufgetreten, und dies neue Ereigniß, das mit Zustimmung der nordischen Mächte eingetreten, ist für Englands Selbstständigkeit in der That außerordentlich gefährlich. Es läßt sich leicht einsehen, daß Rußland, im Verein mit dem ihm unterthänigen Oestreich und im Bündniß mit Frankreich, der Macht Englands auf dem ganzen Erdentheil ein Ende machen könnte.

Palmerston, der dies erkannte, der nun sah, daß der Seelandt Englands leicht ein Sekundant Ausland werden könnte, war nun genöthigt, zurückzutreten, um einem neuen Ministerium die Möglichkeit zu lassen, nöthigenfalls in Bündniß mit Oestreich, dem bisherigen Sekundanten Auslands, einzugehen, und gegenwärtig ist dieses neue Ministerium eben daran, nach der einen oder der andern Seite hin, also entweder im Verein mit Oestreich oder Frankreich, eine Macht gegenüber Ausland zu stiften.

Darum tadelte Russell eben so einerseits Palmerston, weil er vorweg den Staatsfriesch in Paris, der so gefährlich für England werden kann, gut hieß, wie er andererseits die englische Presse tadelte, die durch ihren Haß gegen Napoleon dem neuen Ministerium die Möglichkeit benahm, in ein freundliches Verhältniß zu Frankreich zu treten.

Wir können und also die englische Politik klar machen, wenn wir sagen, daß es jetzt unterhandelt; aber inzwischen auch rüffel.

Es unterhandelt mit aller Welt. Vor Allem mit Oestreich und mit Frankreich, und versucht das eine oder das andere auf seiner Seite zu haben, oder beide in Italien in einen Zwiespalt zu verwickeln. Ferner ist die englische Diplomatie in Belgien sehr thätig, und wie Nachrichten lauten, auch in Preußen, das es gern auf seiner Seite haben möchte und auch sicherlich bekommen wird, sobald Frankreich und Oestreich Hand in Hand gehen; inzwischen aber rüffel es, um sich zu stärken, und wird eine Erweiterung des Wahlrechts durchzuführen, um im englischen Volke den Patriotismus zu feigern.

Aber auch Ausland, der Feind Englands, ruht nicht. Dies arbeitet darauf hin, Oestreich und Frankreich eben so unter seinem Einfluß zu vereinigen, wie England darauf hinvirkt, sie zu entzweien.

Darum hören wir auf der einen Seite von Plänen zur Theilung der Schweiz zwischen Oestreich und Frankreich. Das ist der russische Plan, der durch die Theilung der Schweiz ein Bündniß mit beiden stiften, und zugleich die Schweiz, diesen Dorn im Auge des Absolutismus, vernichten will. Darum hören wir wieder andererseits von einer Eiferjucht zwischen Oestreich und Frankreich in Italien; dies ist der englische Plan, der durch die Entzweigung den einen oder den andern nothwendig auf seine Seite bekommen wird!

So ist die Lage der Dinge ziemlich durchsichtig; aber nur die Lage der Dinge, wie sie in den Kabinetten spielt. — Was in der wirklichen Welt sich noch Alles entwickelt, davon leben nur dunkle Ahnungen in den Häkern, die berufen sind, das Spiel zu enden, das die Kabinette beginnen werden. —

Berlin, den 10. Februar.

— Der Medaillen des „Publicist“, A. F. Thiele, erklärt in der heutigen Nr. des „Publ.“, daß er auf den Antrag der Redaktion des Blattes: „die Zeit“, die Bearbeitung eines bestimmten Theiles desselben überzommen habe.

— Der heutige Staats-Anz. enthält einen Erlass des Ministeriums für Handel u. vom 16. November 1851, betreffend die Zulassung von Ausländern zum Betriebe lebender Gewerbe und die Naturalisations-Anträge ausländischer Gewerbegehülfen.

— Der Küstmarich der in den Herzogthümern und in Hamburg bisher hiesiger gemeinen österreichischen Truppen wird in der Art bemerkt werden, daß täglich ein Bataillon der Gensdarmen transportirt wird.

— Nach einer hier eingegangenen offiziellen Deutsche und Madrid war der Bewerber ein Priester Namens Balde; politische Motive sollen der That Grund sein. — Am 7. Februar Mittags ist B. bereits hingerichtet worden.

— Die 2te Kammer hielt heute eine Sitzung.

— Die offizielle „Gomms. Zig.“ meldet: Die aus dem Hamburger Korrespondenzen in hiesige Blätter übergegangene Nachricht, daß die Verhandlungen mit Oestreich über dessen Beitritt zum Seelandtvertrage gescheitert seien, und daß Oestreich nicht beitreten werde, kann mit allen daran geknüpften Befürchtungen als ungegründet betrachtet werden.

— Aus verschiedenen Theilen Deutschlands wird von bedeutenden durch Ueberschwemmungen angerichteten Beschädigungen gemeldet. — In mehreren Gegenden Baierns in eine Hungersnoth ausgedrohen. — In Hirschberg (Schlesien) hat am 10ten d. die hiesig erwähnte Verlesung zur Verurteilung des Reichthums unter den armen Bedürftigen stattgefunden; der Abgang der Noth war nicht unbedeutlich; es ist dies Alles aber leider nur ein Tropfen für das wachsende Elend.

— Die Deutsche: Die Zeitgenossen, Geschichte der Gegenwart in vergleichenden Biographien von Dr. E. Stern, Bogen 43. (von Seite 673. bis 688.), Berlin, bei Kuntzschs Buchhandl., ist mit Beschl. belegt worden.

— Unter den Gesandtschaften, welche Heinrich v. Arnim zu seinem am 21. stattfindenden Prozeß vorgelassen hat, befindet sich kein einziger der politischen Freunde des Angeklagten, sondern lauter politische Gegner oder doch Feindesende. An der Spitze dieser vorgelassenen Gesandtschaften steht der Minister-Präsident, Hr. v. Mantzenff. Es sind ferner darunter die Namen: v. Zanderberg (der zur Zeit der Münzger Zusammenkunft Konseil-Präsident war), Ober-Präsident v. Kleff-Wegow (als Mitglied des West-Preussischen zweiter Kammer), u. A. mehrere Namen bekannter Abgeordneten und Staatsbeamten.

— 3 Die gestern erwähnte Generalversammlung der Gesellschaft jüdischer Anwalter und Künstler zur gemeinsamen Unterstützung in Krankheitsfällen wurde durch von jungen Vertretern des Vereins, Hrn. B. Viermann, geleitet. Der Resolutionsbericht pro 1851 gab die günstigen Resultate. Kasseeinkand 1200 Thlr. Bei Aenderung einiger Paragraphen des Statuts wurde der Antrag wegen Erhöhung des Wochen-Krankengeldes angenommen; außerdem den Krankensorgen (Krankenwärtern) bei bringenden Fällen eine kleine Summe für Krankenpflege zur Disposition gestellt. Ein Antrag wegen Erhöhung der monatlichen Beiträge wurde nicht beliebt; obgleich eine Besichtigung der Krankfälle des Monats Januar d. B. (15) gegen sämtliche im verwichenen Jahre vorgekommenen (71) einer Verjüngung stregte. — Demnächst wird ein Einiges aus den Mittheilungen des Geierl und Deonour N. Halls (von demselben ging die Idee zur Gründung der Gesellschaft im Jahre 1845 aus). Im Jahre 1846 waren 114 Mitglieder, gepakt wurden in demselben Jahre 27 Wochen Krankengeld; 1847 bei einem Beitritt von nur 26 Mitgliedern 79 Wochen Krankengeld, hingegen im Jahre 1848, bei immer steigender Mitgliederzahl nur 16 Wochen Krankengeld. (Eine Erscheinung, die anderweitig hier in Bezug auf Kranktheilen sich bemerkbar macht.) 1849 schon wieder 43 Wochen Krankengeld und so im den folgenden Jahren steigend. Die Zahl der gegenwärtigen Mitglieder beträgt 171. Der zeitige Vorstand wurde wieder gewählt. Dem Schluß der Sitzung folgt ein freundschaftliches Wahl.

— Dem Rechnungsbericht des Lokalvereins für das Wohl der arbeitenden Klassen pro 1851 entnehmen wir

nachstehende Angaben: Ende 1850 blieb ein Kassenbestand von 604 Thlr. Die Einnahmen pro 1851 betragen an Rückzahlungen auf Darlehen und Oefen 228 Thlr., an Beiträgen der Mitglieder 25 Thlr. Die Ausgaben beschränken sich auf ein Darlehen von 75 Thlr., auf eine Unterbringung an den Ausschicht-Berein von 100 Thlr., und auf Beizen-, Boten- und Sitzstuhlfabrikation von 225 Thlr. Es betriebe sonach ein Bestand von 675 Thlr. Nimmt man in dieser Summe hinzu die ausstehenden Forderungen von 539 Thlr., so ergibt sich ein Gesamtvermögen des Bezeins von 1213 Thlr. Daraus kann die vom Zentral-Berein für das Wohl der arbeitenden Klassen entlassenen 1000 Thlr. nicht nur gedeckt werden, sondern es verbleibt noch ein reines Vermögen von 213 Thlr.

— Prozeß gegen den Schandverleumdung Händl. (Schluß.) Der Angeklagte bekennt sich nur des Diebstahls für schuldig, erklärt sich dagegen für nichtschuldig der Fälschung. Sein Vertheidiger lautet so wie in der Voruntersuchung. Er bekennt hartnäckig, wie Absicht der Fälschung weder gestiftet zu haben. Das Weib will er nur für alle Fälle mit in die Schlichtung genommen haben. Nur in der Absicht habe er mit demselben nach dem Weiber geschlagen und ihn mit dem Messer geschrien, damit er sich bei Verübung des Diebstahls nicht zur Wehre setzen könne. Er erwidert nicht die blutigen Kleidungsstücke, das mit Blut besetzte Weib und Messer, die auf einem Tische vor der Richterbank ausgestellt liegen. Die Antworten des Angeklagten sind stets den Fragen unvorschieden und erschöpfend. Sie enthalten ziemlich genau die Einzelheiten der That. Anfanglich bekennt der Angeklagte seine Reue, als jedoch auf die Elemente der That näher eingegangen und er namentlich aufgefordert wird, die eigentliche Fälschungsszene zu beschreiben, da fängt er heftig zu weinen an und ist von da ab bis zum Schlusse seines mehrere Stunden währenden Verhörs sehr aufgeregt. Hiernächst beginnt die Vernehmung der Zeugen. Der erste Zeuge ist der Apotheker Gies. Majoritätsrat Casper, welcher die Observation der Leiche des Weibs geleitet hat. Derselbe giebt den Verdacht so an, wie wir ihn geschildert haben. Er giebt sein Gutachten dahin ab, daß die beiden erwähnten Verletzungen am Kopfe absolut identisch gewesen seien. Seiner Ansicht nach stand nach der Beschaffenheit der Wunden die erste Schläge mit dem Weib nicht dem Weibe in feindlicher Stellung, wie der Angeklagte behauptete, sondern während er lag und wahrscheinlich im Schlafe zugefißt. Die nächste wichtige Zeugin ist die Hauswirthin Gütlich, welche dem Weibeten zuerst erkrankt. Sie erzählt den Verfall in der bereits geschilderten Weise. Was sie bei ihrer Vernehmung in der Voruntersuchung nur angedeutet, sagt sie jetzt bestimmter aus, daß sie nämlich das zur That benutzte Weib schon am Sonntag Nachmittag, wie sie sich zu erinnern glaube, vernicht habe. Die Aussagen der übrigen 5 Zeugen sind von untergeordneter Wichtigkeit. Auf den Vortrag der Lösung läßt nicht weiter schließen. Der Staatsanwalt begründet hiervon in einem längeren Vortrage die Anklage und beantragt zum Schluß, die Geschworenen möchten den Angeklagten der vorliegenden Fälschung und des schweren Diebstahls für schuldig erklären. Der Vertheidiger Dr. Perowz sieht in einer höchst sorgfältigen Vertheidigungsrede aus, daß seine Klient die Absicht der Fälschung nicht gehabt habe. Das Verbleib der Geschworenen auf die drei ihnen vorgelegten Fragen lautet auf schuldig des Diebstahls, nichtschuldig der vorliegenden Fälschung und bei einem dem Hauße gleich zu achtenden Diebstahl. Der §. 233 des Strafgesetzes beantragt und der Gerichtshof erkennt nach und lebendige Zeuge auf Bewußt der bürgerlichen Rechte verurtheilt mit großer Kasse den Verleumdung.

— Das Krollische Volk, welches nur mit 140,000 Thalern bei der Magdburger Feuer-Versicherungsgesellschaft versichert war, ist vor einigen Tagen, da der Krollbau seinem Ziele näher rückt, mit 176,000 Thalern dort versichert worden.

— Aus Hamburg wird geschrieben: Die Nachrichten aus Brasilien von der deutschen Legion lauten sehr beruhigend. Offiziere sowohl als Soldaten sind zum besten Theile sehr unzufrieden. Ein Kenianant Wewinsky, der früher in schleswig-holsteinischen Diensten gestanden, hat sich zu Pilsnet in der Provinz Rio-Grande am Rissimus erhoben, welches die Bevölkerung zu bedeutenden Unruhen unter den deutschen Truppen geworden, indem die Weislichkeit seiner Leide die kirchliche Weize und der brasilianische Gouverneur die höchsten militärischen Gegenüberstellungen versagte. Inzwischen rüsten sich nun wieder viele deutsche Landkneute zur Ueberführung nach Brasilien. Der hiesige brasilianische Ministerresident, Kraus, hat im Auftrage von mehreren brasilianischen Plantagenbesitzern 90 Kolonialfamilien in Thüringen und Sibirien anwerben lassen. Diese Auswanderungsgesellschaft, innerlich acherbaitende Leute und ungefähre 700 Kopfe vielerlei Geschlechter, wird zu Ende dieses Monats nach Brasilien auf fünf Schiffen expedirt werden, während inzwischen ein in Brasilien anhängiger Deutscher, Dr. Fischer, in Deutschland eingetroffen ist, der im Auftrage anderer Grundbesitzer in der Provinz Rio de Janeiro an 1000 Kolonisten nebst Familien anzuwerben soll. — Ueber das Loos, welches diesen Kolonisten auf den brasilianischen Plantagen bevorsteht, haben wir kürzlich nach der öffentlichen Warnung des hiesigen Vereins zur Centralisation deutscher Auswanderung Ausführliches mitgeteilt.

— Die gestern erwiderte Interim-Verfügung des Handelsministers, betreffend die Wechselregulative der Gewerbetreibenden, wird innerhalb dieser Kollegen viel heißes Blut machen. Namentlich in dem hiesigen Gewerbeberath, welcher mit so großer Austerität gegen den Magistrat anlangte und sich selbst demselben bei, ansatz unergötzt betrachtet, werden die vom Minister angeordneten Bestimmungen zu Beschwerden und Demissionen Anlass bieten. — Wir führen uns dem ministeriellen Interim folgende Punkte an: Der Gewerbeberath ist keine Verwaltungsbehörde und darf daher die Befugnisse einer solchen Behörde sich auf keine Weise anmaßen. Es steht dem Gewerbeberath nicht zu, von einer Behörde die Verträge von Allenbüden oder Einsicht in dieselben zu fordern. Ist ihm solche Einsicht wünschenswert, so hat der Vorsitzende das Gesuch an die Behörde zu richten; es bleibt aber dem Gemeinen der Legation anhängig, ob überhaupt oder mit welcher Beschränkung dem Antrage stattzugeben sei. Die Verhandlungen des Gewerbeberaths dürfen nur im Namen derselben, nicht der einzelnen Abtheilungen und nur auf den Beschluß des Plenums veröffentlicht werden. Die königliche Regierung hat die Befugnisse, die Veröffentlichung zu untersagen. Es ist darauf zu achten, daß alle Berichte des Gewerbeberaths an die Regierung entweder durch die Kommunal-Behörde eingereicht oder gleichzeitig dieser Behörde in Abschrift mitgetheilt werden.

Hannover, 8. Febr. Der ehemalige Reichsminister, Senator Dautwig, ist vorgestern mit einer Mission des Bremer Senats in Angelegenheiten der Nordseeboote beauftragt, hier einzutreffen.

Hamburg, 16. Februar. Frau Anstoch hat neuerdings auf eine an den Senat gerichtete Supplik eine Antwort leider nicht ertheiliger Art erhalten. In Wahrheit ist alles Supplikiren in dieser Sache wohl vergeblich, da bereits auf die erste Reklamation des Senats bei der H. Kriegsbehörde eine einschüßlichen vermeintlichen Antwort erfolgt ist.

Bremen, 8. Febr. In diesen Tagen ist eine politische Besprechung von Pastor Dullen erschienen. Sie trägt den Titel: „Der Tag ist angebrochen, ein prophetisches Wort von Rudolph Dullen“ und ist Arnold Nuge gewidmet.

Mit, 6. Februar. Nach Privat-Nachrichten sollen gestern nach die Klitingszeit auf dem Bodensee zwei Segelschiffe untergegangen und fünf Menschenleben zu beklagen sein.

Württemberg. Das Kontumazialverfahren des Gerichtshofes in Ludwigsburg gegen die hiesigen Angeklagten fand

bereits am 6. und 7. Febr. hat: 32 derselben wurden mit Hängemal bis lebenslangem Zuchthaus bestraft.

Wien, 8. Februar. Gestern fand bereits die zwanzigste Aufführung des Bollwergers statt. Die österreichischen Blätter weisen bereits von neuem Strasen der österreichischen Landespolizei zu erzählen.

Paris, 8. Febr. St. Arnaud, das Schwert des Staatskriechers, ist seinem Schwur nahe; Verschwärger soll anfangs des Präsidiums des Jammers, wie es heißt, einen andern Schwur er halten.

Madrid, 3. Febr. Der „König. Anz.“ schreibt man: Heute bin ich im Stande, Ihnen bestimmter Nachricht über das Aemtal gegen die Königin mitzutheilen. Der Märker heißt Inso Maria (siehe Berlin), ist einige fünfzig Jahre alt und war im Jahre 1808 Dem Carlos Feldmaral, er wurde aber, seiner aussehendsten Lebensjahre wegen, damals schon entlassen und fast längere Zeit in der Festung Gebata gefangen. Der Bischof von Leon entzog ihm schon vor länger als sechzig Jahren die Vollmacht, kirchliche Dienste zu verrichten, und dieses Individuum blieb bis jetzt dem Schwur des Don Carlos in Madrid treu, was es aber aus der Klasse des Patriamentes Weil auf Befehl der Königin Amnestie ertheilt. Der Markverfälscher geschah, als die Königin bereits das Schloß verlassen hatte und gerade den Platz de la America betrat. Der Märker hat eingeladen, nicht die Königin, sondern die kleine Prinzessin, welche in ihren Armen trug, haben ihnen zu weihen (?). Die Königin ist am rechten Oberarme verwundet. Die Wunde ist nur einen Zoll tief ins Fleisch gedrungen. Der Wundt ist von den goldgefärbten Wappenschildern hat sie vor großem Unglück bewahrt. Anfangs glaubte man, der Tod, wenn der Märker gelassen, sei verpfligt gewesen; nach genauer Untersuchung aber hat man gefunden, daß dem nicht je sei. Die Wunde ist weiter von seiner Wundung, und die Königin braucht nicht einmal das Herz zu hüten. Sie ist aber sehr niederschlagen; das Ereignis hat ihr sonst je beideres Gemüth sehr verunruhigt.

Turin, 3. Febr. Die Debatte über das Preßgesetz haben in der Abgeordneten-Kammer begonnen. Redatoren beantragte eine Aenderung des Geschworenen-Institutes, wonach die Regierung, die Gemeindebehörden und das Volk bei der Wählung der Juri zu konkurriren hätten. Gavara behielt auf unbedingte Annahme des ministeriellen Entwurfs und macht dieselbe zur Kabinetfrage. Tecchio will sowohl den Ministerial als den Kommissions-Entwurf verworfen wissen. Die Debatte werden hier fortgesetzt. (Kol. Dep.)

Erklärung.

Zu der öffentlichen Bekanntmachung vom 28. Januar d. J., betreffend eine Denuntiation hiesiger Gesellschaften bei Sr. Excellenz dem Herrn Minister-Präsidenten, hat der Magistrat hiesiger Stadt und Meßbesorger erklärt, daß die Beschwärgerführer als Deputirte der Gesellschaften nicht zu betrachten seien, und daß dieselben, ihrer Pflicht nicht eingedenk, antastlichen hätten, den gesetzlich vorgeschriebenen Verhandlungsweg bis in die höchsten Instanzen zu verfolgen.

Um den durch diese Behauptungen des Magistrats, beim größeren und dem Gegenstände nicht vertrauten Publikum etwa entstehenden Irrthümern zu begegnen, sehen wir uns veranlaßt zu erklären, daß diejenigen, welche für die Schloßergesellschaft die Denkschrift an Sr. Excellenz dem Herrn Minister-Präsidenten unterzeichnet haben, sämmtlich vom Magistrat beauftragte Deputirte der Gesellschaften waren.

Folgende Thatfachen beweisen, daß wir die vorgeschriebenen Instanzen inne gehalten haben.

Am 12. Januar 1851 beschloß die General-Versammlung, daß die Schloßergesellschaft die Frage des Berliner Bündnisses heftigste Vermeidung beschließen wolle.

Als die Deputirten der Gesellschaft am 17. Januar 1851

auf dem Marktplatz diesen Beschluß verlesen und sich weiterten, auf Verlangen des Stadtrath Raths, diesem Beschlusse mitzuzugehen zu handeln, wurden dieselben abgelehnt.

Die abgesetzten Deputirten wandten sich hierauf mit einer umfassenden Beschwärgerführer an die Königl. Regierung in Bologna und erzielten hierauf folgenden Bescheid:

„Den Schloßergesellschaft Copier und Genossen gerichtet auf die Beschwärger gegen den Verlangen Magistrat vom 24. Januar, 9. Februar, 11. und 20. März c., nachdem der Letztere in der Sache unterm 1. März c. ausführlich berichtet hat, hiermit zum Bescheid, daß wir die Beschwärger nicht für begründet erachten können.“

Die Gesellschaft brüdet sich im Verthum, wenn dieselbe sich für eine privilegirte, für sich bestehende Gesellschaft und als solche gesetzlich für belang hat, selbstständig gemeinsame Angelegenheiten zu beraten. Beschlüsse zu fassen und diese durch ihre Abtheilungen zur Ausführung bringen und sich durch Deputirte vertreten lassen zu können. Solche Beschlüsse können den Gesellen weiter das Zutrittsgewalt nicht sonst im Verthum ein.

Das Allgemeine Landrecht befaßt vielmehr im achten Titel, zweiten Theile in den §§. 396 und 397 ausdrücklich, daß den Gesellen dergleichen Beschlüsse nicht zulässig; in §. 398: daß die Gesellen Versammlungen, wenn ihnen solche nach den Punkt-Artikeln u. s. w. gestattet wären, nur mit Bewilligung der Gewerkschaften halten dürfen, und in §. 400, daß sie in allen Angelegenheiten der Aufsicht der Gewerkschaften und des Beschwärger unterworfen wären.

Dieses Ausschließrecht der Gektern erweist sich nach §. 399 momentlich auch auf die Gesellen-Unterrichtungs-Kasse, die Lehrlings-Zustellung u. s. w., worüber die näheren Bestimmungen in dem Gewerks-Privilegio des 1734 enthalten sind.

Wenn die Gesellschaft sich demnach eigenmächtig und gegen den ausdrücklichen Willen der Gewerkschaften und des Beschwärger, dem sogenannten Gewerkschafts-Berath angegeschlossen hatte, so handelt sie damit den Bestimmungen des Gesetzes und des Gewerks-Estatuts entgegen, was sie hätte es sich daher selbst zuzuschreiben, wenn der Magistrat als Aufsicht, behörde der Innung und vermöge des ihm zufließenden Disziplin-Rechts, dieser Eigenmächtigkeit mit Nachdruck entgegen trat, und die geeigneten Maßregeln ergäbe, dem Geheiß Gehör zu verschaffen. Da hinsichtlich der Allseitigen Gerechtigkeit und der Kasse ihre Rechte eingesezt haben, und sie dem Beschwärger weder in ihre Rechte eingesezt sind, so ist hierdurch diese Beschwärgerbede erledigt.

Zu Verweiff des Reglements vom 4. December 1845 bemerken wir, daß dasselbe nur eine Zusammenstellung der auf die Gesellen bezüglichen kammerrathlichen und schiedlichen Verfügungen, aber nicht selbst mit Gesetzeskraft versehen ist, in wie sich daher keine Geltung hat. Inwiefern sich demnach Bestimmungen darin befinden, welche weder im Statute der Innung, noch in den Gesellen enthalten sind, können dieselben nicht als gültig angesehen werden; dies ist namentlich mit den Deputirten der Kasse, welche gesetzlich nicht zu gehalten sind.

Auf das Verbotlich zu dem Gehaltsversteigerung-Berath und dessen Bedeutung kann es hierbei nicht weiter ankommen, da der Beschwärger und die Gewerkschaften dem Verbotlich zu diesem Berath entgegen sind. Hinsichtlich der Beschwärger über die Kassenverwaltung hat der Magistrat angezeigt, daß sich bei der früheren Bewältigung allerdings Defecte gefunden hätten, dabei jedoch bei Verwaltung selbst keine Schuld traf.

Wären Beschwärgerführer im Stande, diese Angabe zu wie belegen und überhaupt bestimmte Angaben und Erörterungswörter liefern nachzuweisen, so mögen sie darüber bei dem Magistrat Anzeige machen, damit darauf nähere Untersuchung veranlaßt und Abhilfe veranlaßt werde.

Gegeben, den 30. April 1851.

Königl. Regierung, Abteilung des Jammers.
Bund von St. Petersee in Wien,
Kammerrathliche, 7.

Mittwoch, den 11. Februar 1852.

An die Schlosserzweigen, Metzler, Wasserleben und Genossen.
Hierzu wandten sich die abgehenden Deputirten mit folgenden Ansuchen an Sr. Excellenz den Herrn Minister für Handel u.

Hochwohlgeborner Herr u.

Euer Excellenz erlauben sich die Unterzeichneten ganz gerührt das nachfolgende Gesuch zu unterbreiten.

Wir hatten uns unter dem 24. Januar, 9. und 11. Febr. und 30. März c. wiederholentlich an die Königl. Regierung zu Berlin mit ausführlichen, unsere Beschwerden gegen den Magistrat zu Berlin enthaltenden, Gesuchen geendet, haben aber hierauf den abgelaufenen beifolgenden abweichenden Bescheid, vom 30. April c. erhalten. Bevor wir auf die Gründe des Bescheides selbst einzugehen und erlauben, halten wir es für dringend notwendig uns gegen die Auffassung der Königl. Regierung, aus hiesigen wir unsere Gesellschaft für eine privilegierte, für sich bestehende Gesellschaft zu verhalten. Im Gegentheil sind unsere Wünsche und Bitten stets dahin gerichtet gewesen, daß unsere Kassengesellschaft, wie jede andere Kassengesellschaft behandelt werde, und gegen dieselbe nur die gesetzlichen Bestimmungen, welche in der neuesten Zeit in der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 besonders aber in der Verordnung vom 9. Februar 1849 enthalten sind, in Anwendung gebracht werden möchten. Niemals haben wir andere Zusammenkünfte, als die in Kassengesellschaften dringend notwendigen, und auch dann nur mit Beobachtung der gesetzlichen Vorschriften, abgehalten.

Prophete sind wir blüht immer nur wie Gesellen im vorigen Jahreshundert betrachtet worden und haben uns der Behandlung nach Bestimmungen und Privilegien des vorigen Jahreshunders nicht erwehren können.

Das Allg. Landrecht §. 399 Theil II. Titel 8. erlaubt den Gesellen,

„einen Alt- oder Neuling zu wählen und unter dessen Leitung die Führung eine eigene Kasse, aus ihren Beiträgen zu gemeinschaftlichen Bedürfnissen, besonders zur Versorgung kranker, oder sonst vermaltheter Gesellen zu errichten.“

Der folgende §. 400 ibid. unterwirft die Gesellen in dieser Angelegenheit nur der Aufsicht der Gewerks-Richtern und des Bürgermeisters.

Nach dieser unabweidlichen gesetzlichen Bestimmung allein, welche nur eine Beaufsichtigung der Verwaltung, nicht aber das unmittelbare Verwalten der Kasse zuläßt, würde den Gesellschaften schon die Verwaltung der aus ihren Beiträgen zusammengebrachten Krankenkassen nicht abgesprochen werden können, selbst wenn die neue Gesetzgebung nicht besonders hierauf Rücksicht genommen hätte, wie wir später nachzuweisen uns erlauben werden. Das Aufsichtrecht des Magistrats haben wir niemals bestritten, vielmehr haben wir uns bei der Königl. Regierung nur darüber beschwert, daß dieses Aufsichtrecht vom Magistrat nicht ausreichend geübt ist, weil seit Entlassung, wie die Untersuchung, welche in neuerer Zeit gegen den früheren Schlosser-Meister Krüger*), wegen der, während dessen Verwaltung unsere Gesellen-Krankenkasse vorgerückten Defizite, beim hiesigen Königl. Kriminal-Gericht der Deputation 2 des Kriminalgerichts vom 12ten d. Mts., der Untersuchung von Weibern für schuldig befunden zu se-

monatlicher Streifarbeit und einer außerdem zu erlegenden Geldbusse von 168 Mskr. 20 Sgr. verurtheilt worden, nicht können verkommen können. Bei gehöriger Ausübung des Aufsichtrechtes hätten überhaupt niemals Ausgaben, wie bei der Wählingshauschen Angelegenheit und anderen eintreten dürfen. Es würde niemals eine Rechnung dechargirt worden sein, welche den Posten enthält: $\frac{1}{2}$ Schock Bier à Wandel 5 Sgr. = 1 Thlr. Es hätten uns zu wehr alle solche, unsere Krankenkasse belastenden Ausgaben und befristenden Rechnungseinführer, vermieden und von dem Magistrat nicht gebildet werden dürfen, weil schon das Gewerks-Privilegium von 1734, auf welches wir verweisen worden, in seinem §. 14 die Bestimmung enthält:

„dem Meister befehlen wir insbesondere keine andere als nöthigen Ausgaben vorsetzen zu lassen.“

Die Königl. Regierung beklagt die Gesellschaft, daß sie eigenmächtig und gegen den anständlichen Widerspruch der Gewerks-Richtern und des Bürgermeisters, gehandelt habe, als sie sich durch den Anschluß an den Berliner Gesundheitspflege-Verein freie, ärztliche und wundärztliche Hülfe und freie Medizin, mittelst Anschluß an den Berliner Gesundheitspflege-Verein, für unsere Kassengesellschaft erstanden sind. Wechselt wir uns erlauben, auf diese Gesuche hinzuweisen.

Gegen die Verschüttung der Eigenmächtigkeit spricht aber das von uns eingehaltene Verfahren. Als wir am 1. Juni v. J. aus dem gewerkschaftlichen Verbands ausschieden und dem Gesundheitspflege-Verein beitraten, zeigten wir dieses dem Magistrat (Abtheilung für Gewerbeangelegenheiten) an. Es wurde damals durchaus kein Widerspruch erhoben, und nur von uns die Zahlung des Beitrags zum ärztlichen Genosse, bis den 1. Oktober v. J. verlangt. Diefem Verlangen sind wir pünktlich nachgekommen.

Wenn wir uns später und weiterhin, dem unter Ausspielen des Herrn Stadtrath Koblank gebildeten, sogenannten Gesundheitspflege-Verein der Gewerks-Genossenschaften beitreten, so geschah dieses, weil wir die großen Vortheile, welche der Berliner Gesundheitspflege-Verein uns darbot, nicht angeben wollten, um dafür die zweifelhaften, ja von vielen mit Mißtrauen betrachteten Annehmungen eines erst im Entstehen begriffenen Privatvereins einzutauschen.

Wir glauben daher, daß die Gesellschaft durch Verschüttung freier ärztlicher und wundärztlicher Hülfe so wie freier Medizin, mittelst des Berliner Gesundheitspflege-Vereins, keine gesetzlichen Bestimmungen verletzt haben kann; weil kein Widerspruch bei der Verschüttung an dem gewerkschaftlichen Verbands erfolgt ist, sondern eine stillschweigende Genehmigung angenommen werden mußte.

Wenn dennoch der Allg. Landrecht und der Kaiserliche Kasse, gegen den einmüthigen Willen der ordnungsmäßigen, auf Veranlassung des Magistrats berufenen Gesellschaften, unsere Kassengesellschaft zu dem Gesundheitspflege-Verein der Gewerks-Genossenschaften geführt hat, so benehmen die zahlreich, bei der Regierung eingelaufenen Beschwerden der Schlosserzweigen, welche Verschüttung und Aufhebung ein solches Verfa-

*) Ist durch Erkenntnis der Instanz des Königl. Kammergerichts später freigesprochen.

Die Einleender.

ren der von den Besätzen der Gefellen besoldeten Beamten herangezogen hat.

Das Ausschreiben des Magistrats und der Gewerks-Kassen kann sehr wohl unumgänglich so weit ausgedehnt werden, daß es beabsichtigt mittelst dieses Ausschreibens freizugehen sollte, ungefähr 1500 Männern zu beschaffen, deren ärztliche Hülfen zu suchen, wo der freie Wille derselben niemals hindern würde, zumal wenn man erwägt, daß bei einem Erkrankten häufig die glückliche Kur von dem Vertrauen abhängt, welches der Kranke zum Arzt besitzt.

Die gegen uns einwirkende Verfügung Seitens des Magistrats, ist nach unserem Ermessen ganz gegen die gesetzlichen Bestimmungen ersetzbar.

Wir haben dem Bescheide des Magistrats, die Gefellenschaft dem Gesundheitspflege-Verein der Gewerlegenossenschaften zuzutreten, nicht nachkommen können, weil, wie wir schon angeführt, die Gefellenschaft auf Befragen einmüthig erklärt hatte, daß sie zu diesem Besende kein Betreten habe.

Wenn uns die Königl. Regierung, wie in dem Bescheide vom 30. April c. geschieht, das Bescheide von Gefellen-Deputirten nicht für gesetzlich haltbar hält, so erlauben wir uns in Folge dessen unsere Gründe vorzulegen anzuführen.

Der §. 144 der Allgemeinen Verordnungsung vom 1845 bestimmt, daß es vorbehalten bleibe, die Einrichtungen der Gefellen-Unterstützungsgesellschaften abzuändern und zu ergänzen.

Der §. 56 der Verordnung vom 9. Februar 1849 bestimmt:

„daß dem bei den Kassen-Besitzenden, durch statutarische Anordnungen für die einzelnen Kassenverbände aus den Beschlüssen enspringende Theilnahme an der Kassenverwaltung und an den Beratungen über die gemeinsamen Kassenangelegenheiten, gesichert sein solle.“

Hieraus sind die befehlenden statutarischen Bestimmungen der Schloßergesellenschafter vom 4. Dezember 1845 und 1. Juni 1849 zu sehen, wie auch die von den Allgemeinen Gefellen erlassen in Betreff der Statuten vom 4. Dezember 1845, unter Gegenzeichnung des Magistrats, so wie des Beschlusses Statutarisch Besch, erlassen sind, während die statutarischen Bestimmungen von 1. Juni 1849 ebenfalls die Unterthätigkeit des Herrn Stadtrath Besch zeigen.

Da nun diese im Sinne der Allgemeinen Bescheide in den Jahren 1845 und 1849 erlassenen statutarischen Bestimmungen, namentlich in dem §. 42 und 44 des Statuts vom 4. Dezember 1845, so wie in dem §. 11 des Statuts vom 1. Juni 1849, ausdrücklich die Rechte und Pflichten der 4 Deputirten oder Landesvertreter in Erwähnung bringen, so ist die gesetzliche Kränkung der Gefellen-Deputirten oder Landesvertreter der Schloßergesellenschaft, wohl zur Genüge dargelegt.

Vor allen Dingen hätten die gesetzlichen statutarischen Bestimmungen vom 4. Dezember 1845 und 1. Juni 1849 zu berücksichtigen nach den Beschlüssen der Gefellen vom 17. Januar 1845 und 9. Februar 1849 wieder aufzuheben werden müssen, bevor die ursprüngliche Kränkung der Gefellen-Deputirten der Schloßergesellenschaft als ungesetzlich und unzulässig hätte bezeichnet werden können.

Die Königl. Regierung ist der Ansicht, daß es in dieser Frage nicht auf das Beschlüsse vom Berliner Gesundheitspflege-Verein und dessen für uns so wichtige Bedeutung ankommen könnte, sondern lediglich darauf, daß die Gewerks-Kassen den Beitrag zu diesem Vereine entgegen hielten.

Da also hier eine Meinungsverschiedenheit vorliegt, so hätte nach der Ansicht der Königl. Regierung der Wille der Gewerks-Kassen nachzugehen werden müssen, ohne Rücksicht darauf ob derselbe für uns schädlich ist oder nicht.

Diese Ansicht der Königl. Regierung ist nach unserem Ermessen ganz den Bestimmungen des §. 46. der G. Ord. vom 9. Februar 1849. entgegen.

Diese Bestimmung lautet:

„Anmuthung-Angelegenheiten, welche die Interessen der Gefellen und Gehülffen betreffen, müssen insofern durch den Vorstand der Anmuthung, gemeinschaftlich mit Vertretern der Gefellen, zum Zweck der Vermittelung der selben werden.“

Es sind nun hier nicht solche Anmuthungs-Angelegenheiten, welche die Interessen der Gefellen mit betreffen, in Frage gekommen, sondern vielmehr Interessen, welche **ausgeschlossen** das Wohl der Gefellen betreffen; um so mehr glauben wir ein einseitiges Eingreifen des Vorstandes der Anmuthung zurückweisen zu dürfen. Die Einrichtung des Magistrats kann hier aber gewiß nicht Platz greifen, weil derselbe durch seine Thätigkeit, dem von ihm gebildeten Bescheide beizutreten, hierbei interessiert, als nicht als unparteiisch zu betrauten ist. Wir beabsichtigen uns hierbei jedoch auf das Urtheil des G. C. zu verlassen, in der Verordnung vom 9. Februar 1849 §. 2 bezeichnet, unparteiischen Organe des Gewerbevereins.

Schließlich zeigt uns die hiesige Königl. Regierung an, daß der Magistrat zugestanden, daß bei der früheren Verwaltung allerdings Defecte vorgekommen seien, daß aber hierbei die Verwaltung selbst keine Schuld trage. Zugleich wird von uns verlangt, diese Angaben zu widerlegen und bestimmte Mängel und Unzulänglichkeiten nachzuweisen.

Wenn von dem Magistrat angegeben ist, daß bei der früheren Verwaltung Defecte vorgekommen sind, so wissen wir nicht, was anders als eben diese frühere Verwaltung die Schuld treffen sollte, da vermuthet, welcher Verwaltung, keine Defecte vorkommen lassen soll, und die Bauhilfskassen als Besondere keine Defecte durchgehen lassen darf, welche sich durch spätere Verhandlungen vor Gericht erweisen müssen.

Die Mängel aber, welche bei der Verwaltung vorkommen, bestehen eben darin, daß von den statutarischen Bestimmungen abgegangen wird, und die Kassenverwaltung allein von dem Reichthum der Gefellenschaft mit dem Abscheide, welcher das Betreten der Gefellenschaft nicht gestattet, und der Beschlüsse **der Beschlüsse** entgegen, vom 9. Februar 1849 an der Kränkung der Bestimmungen hierüber enthält.

Wenn wir auch durchaus nicht behaupten wollen, daß unter der jetzigen Verwaltung Defecte vorkommen werden, so wird uns Niemand das Mißtrauen ergehen, welches uns beschleicht, wenn wir die frühere Verwaltung mit der jetzigen vergleichen und ersehen, daß der Gefellenschaft derselbe ist, ja wenn wir sehen, daß es dem Abscheide gehalten ist, Bescheide über Ausgaben beizutreten, welche er sehr gestrichen hat.

Im Gegentheil haben wir uns erlaubt, ohne Rücksicht dasjenige vorzutragen, was uns dem Bescheide und dem Buchhalten der neuen von Gehülffen abgetreten und uns keinen auszuweisen Gegenstand wurde, in dem Bescheide der Königl. Regierung zu Potsdam, vom 30. April c. bei dieser Angelegenheit als unbedenklich ergehen ist.

Wenn schon das Gewerks-Protokoll vom 1734 das Abzweigen und die Abz. Gewerks-Verordnung vom 17. Januar 1845 von Gefellen eine gewisse Theilnahme an der Verwaltung der durch ihre Beiträge zusammenzubehalten Unterstützungsstellen niemals verweigert haben, so ist aus dem Bescheide der von Gw. Gefellen und Kassen frühesten Verordnung vom 9. Februar 1849 klar ersichtlich, daß der Bescheide fortan nicht mehr, nach dem demselben vielfach gegenwärtigen Abscheide anderer Lohnarbeiter, ein Mitglied in der menschlichen Gesellschaft sein soll, welches nur Pflichten zu erfüllen, aber nicht einmal in seinen eigenen Angelegenheiten Rechte ausüben darf.

Wir erlauben daher vielmehr bei den Bestimmungen über Gewerbevereine, Prüfungskommissionen und Gewerbegerichte anzuführen, daß der Gefelle berechtigt und befähigt sei und sein solle, Theil zu nehmen an den ihn betreffenden Angelegenheiten seines Berufs. Wenn Gw. Gefellen den

Gesellen für fähig und berechtigt halten bei diesen Allgemeinen Angelegenheiten ebenbürtig mitzuwirken zum Wohle und Heilighen des Chanzler, so werden Hochverleihen genig Alimantem gehalten, den Gesellen in seinen eigeihen, seine Gesundheit, in sein Leben verbindenden Angelegenheiten, wie ein völlig unmiündiges oder wüßes verwildestes Individuum im frühern Jahrbunderte zu behandeln.

Wir bitten deshalb Ew. Excellenz zu vertrauensvoll fast gehörig, Hochverleihen wollen von der Königl. Regierung in Potsdam

„Ich die von uns amtem 24. Januar, 9. und 11. Februar und 30. März a. einzigerleihen Bescheidem vorlegen lassen, und nach Anhörung des Gewerberaige beschweigetest nach den von uns dergleihen geleseligen Bestimmungen urtheilenden, das die künftigen Bestimmungen der Schloßergesellenlasse vom 4. Dezember 1845 und 1. Juni 1849, nach welcher Gesellen-Deputierte einzuführt sind, aufrecht erhalten werden sollen.“

Die Verhandlung und Besizer, welche Ew. Excellenz den Gewerberaigenden in jeder Beziehung angehöhen lassen, hätten bei und die Hoffnung aufrecht, daß auch unsere Verhältnisse sich einer hochgenigten Würdigung Hochverleihen erkennen werden, mit welcher wir weiterhin als
Berlin, den 14. Juni 1851.

Ew. Excellenz

ganz gehorachte u. t. v.

Hiernach erfolgte wiederum ein Bescheid voll der Königl. Regierung in Potsdam:

„Die von Ihnen amtem 16. Juni d. J. bei dem Königl. Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten angebrachte Beschwerde ist als nicht zur Berücksichtigung geeignet an uns zur Berichtigung abgelesen worden.“

Wie ersennen Ihnen daher, daß wie uns durch die Ausführungen derselben nicht veranlaßt seien können, unsere Bescheid vom 30. April d. J. — L. 2605. 3. — abzuändern, daß es vielmehr bei demselben lediglich sein Verbleiben befehlen muß, und um so mehr, als die eingangs gedachte Bescheidliche der Beschwerde nach den vorgelegten Verhandlungen ebenfalls für unbegründet befunden hat.

Potsdam, den 9. Sept. 1851.

Königliche Regierung v. p.

Ha

die Schloßergesellen v. p.

Trotz dem veranlaßte der Magistrat auf Befehl der Regierung im November 1851 eine General-Versammlung, um wiederum Deputierte von der Gesellenklasse wählen zu lassen. Die früher abgelesigten Deputierten wurden fast sämtlich wieder gewählt und auch vom Magistrat bekräftigt.

Wir haben aus dem leider vermissten Material eine Angelegenheit herausgegriffen, um nachzuweisen, daß wie die Inanspruchnahme gehalten.

Aber Inanspruchnahme wird hieraus zugleich ersehen, daß die Ablehnungen der Begründer nicht erachtet worden sind, weil sonst eine Neuwahl mit Bekräftigung der abgelesigten Deputierten nicht hätte stattfinden hätte.

Zur Vernehmung künftiger Comitee schloß sich der mitunterzeichnete Lunge der Deputierten bei Ew. Excellenz dem Herrn Minister-Präsidenten an, und nur die Kürze der Zeit verhinderte demselben, unsere persönlichen Bescheidem den allgemeinen, in der abgelesigten Denkschrift abgelesen anzuehnen.

Ichsch hoffe wir vertrauensvoll, auch ohne diese spezielle Darlegung, Absätze zu erlangen und werden wie uns zum größten Wohl verpflichtet fühlen, wenn durch die Einwirkung Ew. Excellenz dem Herrn Minister-Präsidenten und der hohen Königl. Behörden endlich ein positiver von jeder Willkür

befreite Zustand unserer gewerklischen Angelegenheit erzielt werden sollte.

Berlin, den 10. Februar 1852

Die Deputierten der Adlerfeste, Sporer, Mühlens und Wöhlmann-Gesellschaft, Langs, Röder, J. Rottmann, A. E. Venck, Heitshaus, Wöfler, C. Beyler, C. F. C. Schmitz, Kähler, Seeliger, Scharbel, Blech, Wöhlhoff, Ed. Müller.

Beamtverleihen Redakteur: Hermann Holtzheim in Berlin.

Berliner Anstatter, Sterbe- und Unter- stützungs-Kasse.

Mit Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung des Curator vom 28. v. Mts., werden die Vertreter der Mitglieder ersucht, zu einer Versammlung, am Donnerstog, den 12. d. M.

Nachmittag präcise 4 Uhr in Villa Colonna recht zahlreich zu erscheinen. Nur legitimirte Mitglieder wird der Eintritt gestattet. Berlin, den 10. Februar 1852.

Die Vertrauensmänner.

Die Mitglieder der Silberreier-Kantien-Kasse werden ersucht, sich Sonntag, den 15. Februar, Krausenstr. Nr. 9 im Schützigen Lokale zur Neuwahl des Vorstandes und des Vorstandes pünktlich 4 Uhr, recht zahlreich einzufinden.

Der Vorstand.

Wiener Affen-Theater,

Schützenstr. Nr. 16.

Heute: Große Vorstellung der Fürst. Künstler-Gesellschaft.
Kasse u. Anfang 7 Uhr. C. Urban, Director.

Die letzte Woche!

Förster's Salon, Friedrichsstr. 112.

Heute Mittwoch: Keine Vorstellung.

Morgen Donnerstog: Eine Vorstellung:

Das malerische und romantische Rheinland.

Kasseneröffnung 16 Uhr. Anfang 7 Uhr.

Schauspiel u. Volkst.

Cirque national de Paris.

Heute Mittwoch: Amerikan. Ballets von Franklin.

Persische Productionen von Larisse und Caudey.

Heute Mittwoch, d. 11. Februar, werden auf unserer Regelbahn Spiel u. Schinken angeschoben, wenn ich erbeten erlaube.

Zwarbesen, Willstr. 29.

Heute Mittwoch seine, frische Blut- u. Leberwurst
E. Böhm, Peitz. 1., im Durchgang.

ELDORADO.

Mittwoch: Concert u. Ball. Anfang 9 Uhr. Wollschläger.

Die höchsten Preise für getragene Kleidungsstücke, Pfandscheine, Uhren, Gold und Silber joblt.
Rosenfeld, Mollenmarkt Nr. 11.

Anstalt v. Donath, Königsstr. 61, n. v. Post. Täglich: Theate, musk. Schattens u. Schattens (Lactoras), Feldmusikbest. u. Tanz, MaBocke; v. 8. 9. U. Jed. Besp. 1 Std. C. 24; Kinder 1 Jgr.

Mehrere neue herrschaftliche Weine und von ansehnlich hier zum Verkauf, Friedrichsgracht 25, 1. Etage.

